

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden 393, Telegraphenverkehr mit Bosnien-Herzegowina 393, Verlorene Wandergewerbefcheine 393, 394, Hauskollekte 393, Änderung in den Ämtern der Berufsgenossenschaften 394, Beginn der Meisterkurse in Köln 394, Lobende Anerkennung 394, Namensänderung 394/395, Achttuhr-Ladenschluß 395, Zusammensetzung des Gesellen-ausschusses der Handwerkskammer 395, Bergwerksverleihungsurkunden 395-400, Einrichtung von Telegraphenanstalten 400/401, Ausreichung von Zinsscheinen 401, Enteignungen 401/402, Personalien 402.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### 1036. 1109. Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden.

1. Zum Ankauf von rund 60 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Jahre in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

28. September 8 Uhr vorm.: Saarburg, Reg.-Bez. Trier.  
 29. " 8 " " Wittburg,  
 1. Oktober 8 " " Bergheim a./d. "Erst. "  
 2. " 8 " " Geilenkirchen.  
 3. Oktober 8 Uhr vorm.: Fischen bei Erefeld.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 6 Jahren stehen, im allgemeinen 1,62 bis 1,68 m Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfige erweisen und tragende Stuten. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1906.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 12. Juli 1906. Nr. 312/7. 06. R. J.  
 Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Damitz.  
 1037. 1165. Telegraphenverkehr mit Bosnien-Herzegowina.

Vom 1. September ab wird die Wortgebühr für Telegramme nach Bosnien-Herzegowina von 20 Pfennig auf 15 Pfennig ermäßigt. Die Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Berlin W 66, den 23. August 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
 J. A.: Münch.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1038. 1159. Der dem Händler Heinrich Kuhl in Bomm von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1105 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Lumpen und Knochen berechtigende Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. August 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.  
 1039. 1163. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Februar d. Js., II D. 658, veröffentlicht im Amtsblatt Stück 7 Nr. 161 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Schonnebeck im Landkreise Essen durch Erlaß vom 16. d. M. Nr. 19761 die Erlaubnis erteilt hat, die bewilligte Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer katholischen Pfarrkirche in den Monaten September und Oktober d. J. im Kreise Siegburg abhalten zu lassen.

Düsseldorf, den 23. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1040. 1174. Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. März d. Js., I. F. a. 1058, Stück 10 Nr. 246, werden hiermit die folgenden, inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Besetzung der Ämter bei den Berufsgenossenschaften, soweit sie für den hiesigen Bezirk in Betracht kommen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Name der Berufs- genossenschaft.	Des Gewählten		Angabe ob a) Vorsitzender im Vorstande der Berufs- genossenschaft. b) Vorsitzender im Sektionsvorstande. c) stellvertretender Vorsitzender im Sek- tionsvorstande. d) Vertrauensmann. e) stellvertretender Vertrauensmann.
	Name.	Wohnort.	
Rheinisch-Westfälische Textilberufsgenossenschaft Sektion IV, Barmen.	Emil Köllmann	Barmen	e) II. stellvertretender Vorsitzender
Rheinisch-Westfälische Baugewerksberufsgeno- senschaft Bezirk I umfassend den Kreis Elberfeld.	Architekt Rich. Leifel Bauunternehmer	Elberfeld	d) e)
	P. W. Schulte Anstreichermeister	"	e)
dto. Bezirk III umfassend die Kreise Lennep und Remscheid.	Heinrich Wipperling Regierungsbaumeister	Lennep	d)
	Arthur Schmidt Bauunternehmer	Ronsdorf	e)
dto. Bezirk IV umfassend den Kreis Solingen.	Abolf Lange Bauunternehmer	Wiesdorf	d)
dto. Bezirk V umfassend den Kreis Mettmann.	Jakob Wirges Bauunternehmer	Bohwinkel	e)
dto. Bezirk VI umfassend Stadt- und Landkreis Essen.	Louis Steinmeß Bauunternehmer	Essen	d)
	Wilhelm Ringhardt Bauunternehmer	Werden-Ruhr	e)
	Bernhard Frielingsdorf Bauunternehmer	Altenessen	e)
dto. Bezirk VII umfassend die Kreise Duisburg, Mül- heim-Ruhr, Ruhrort, Oberhausen.	Jakob Pegels Architekt Franz Claré Bauunternehmer	Ruhrort Duisburg-Beed	d) e)
	Johann Balduin		

Düsseldorf, den 25. August 1906.

I. F. a. 4640.

Der Regierungs-Präsident.

1041. 1160. Der dem Lumpensammler Matthias Hamacher zu Jüchen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4113 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen, altem Eisen usw. berechtigende Wandergewerbesehein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbechein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. August 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung.  
1042. 1175. Am 15. Oktober 1906 bzw. am 7. Januar 1907 beginnen in Köln wieder die mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe eingerichteten Meisterkurse für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe. Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß Programme und Anmeldebesehine für die Kurse bei dem Vorstande der Handwerkskammer hier selbst, Marienstraße

Nr. 2 zu haben sind. Die Anmeldungen sind baldigt an den Leiter der Meisterkurse, Direktor der gewerblichen Fachschulen, Herrn Königlichen Gewerbeinspektor Romberg in Köln, Saliering Nr. 32 zu richten.

Es empfiehlt sich, die Anmeldungen durch Vermittlung des Vorstandes der Handwerkskammer hier selbst zu bewirken.

Düsseldorf, den 24. August 1906.

I. F. 4495.

Der Regierungs-Präsident.

1043. 1158. Der Steueraufscher Theodor Sauerborn in Duisburg rettete durch sein entschlossenes und mutiges Eingreifen die Tochter des Schiffers Nikolaus Börsch aus Voppard vom Tode des Ertrinkens, was hiermit lobend anerkannt wird.

Düsseldorf, den 22. August 1906.

I. C. 8113.

Der Regierungs-Präsident.

1044. 1176. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vor-

liegenden Anträge gemäß: 1. dem Stahlwerksheizer Andreas Szufalski in Duisburg-Ruhrort, geboren am 2. November 1874 in Przygodzice groß, 2. seiner Ehefrau Luise Emma Szufalski, geb. Wille in Duisburg-Ruhrort, geboren 28. Dezember 1876 in Hundisburg, sowie ihren Kindern: 3. Wilhelm Friedrich Szufalski in Duisburg-Ruhrort, geboren am 10. April 1898 in Belpfle, 4. Emma Louise Szufalski in Duisburg-Ruhrort, geboren am 6. Januar 1900 in Beek und 5. Paul Gustav Szufalski in Duisburg-Ruhrort, geboren am 28. Dezember 1902 in Beek, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Szufalski“ fortan den Namen „Wille“ zu führen.

Düsseldorf, den 24. August 1906. I. Ca. 4272.

Der Regierungs-Präsident.

1045. 1172. Zur Ermittlung, ob der von Geschäftsinhabern in der Stadt Düsseldorf gestellte Antrag auf Einleitung des Abstimmungsverfahrens über die Einführung des Achntr-Ladenschlusses gemäß § 139 f. Absatz 2 der Gewerbeordnung von einem Drittel der beteiligten Geschäftsleute gestellt ist, habe ich den Oberbürgermeister hieselbst zum Kommissar ernannt.

Düsseldorf, den 29. August 1906. I. F. 4447.

Der Regierungs-Präsident.

1046. 1173. Nachdem das Ergebnis der Wahlen zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer endgültig feststeht, auch die Gewählten die auf sie gefallenen Wahlen angenommen haben, bringe ich gemäß § 15 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 nachstehend die jetzige Zusammensetzung des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 27. August 1906. I. F. 4314.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheuner.

### Verzeichnis

der Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zu Düsseldorf.

Wahlbezirk:

I. (Düsseldorf): Mitglied: Hinker, Hermann, Klempner zu Düsseldorf; Ersatzmann: Hornemann, Gustav, Schneider zu Düsseldorf.

II. (Solingen): Mitglied: Händler, Ernst, Tischler zu Remscheid; Ersatzmann: Tannenläufer, Gustav, Schlosser zu Remscheid.

III. (Essen-Stadt): Mitglied: Buestefeld, Ignaz, Maurerpoller zu Essen; Ersatzmann: Puhmann, Wilhelm, Schreiner zu Essen.

IV. (Essen-Land): Mitglied: Bloch, Josef, Maurerpoller zu Vorbeck; Ersatzmann: fehlt.

V. (Duisburg): Mitglied: Roland, Josef, Tischler zu Duisburg-Meiderich; Ersatzmann: Frankenstein, Konrad, Bäcker zu Duisburg.

VI. (Wesel): Mitglied: Spaan, Robert, Schlosser zu Wesel; Ersatzmann: fehlt.

VII. (Barmen): Mitglied: Köhler, Karl, Zimmerer zu Barmen; Ersatzmann: Becker, Konrad, Maurer zu Barmen.

VIII. (Bohwinkel): Mitglied: Meuer, Anton, Schreiner zu Elberfeld; Ersatzmann: Meyer, Heinrich, Schneider zu Elberfeld.

IX. (M.-Gladbach): Mitglied: Hermanns, Fritz, Schreiner zu M.-Gladbach-Land; Ersatzmann: Bonus, Johann, Metzger zu M.-Gladbach.

X. (Biersen): Mitglied: Vieten, Franz, Metzger zu Neuß; Ersatzmann: Jons, Josef, Metzger zu Biersen.

XI. (Crefeld): Mitglied: Hümpel, Ludwig, Schlosser zu Crefeld; Ersatzmann: Pabst, Leopold, Bäcker zu Crefeld.

XII. (Geldern): Mitglied: Häsles, Heinrich, Bäcker zu Kempen; Ersatzmann: Janßen, Theodor, Anstreicher zu Cleve.

1047. 1146. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinberg I bei Rheinberg mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1906. Nr. 8061. Düren R.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 4. Januar 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Reddinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Rheinberg I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Rheinberg, Sud, Millingen und Offenberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188995 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. August 1906.

Nr. 8061.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1048. 1147. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Camp III, Budberg II und Roffenray IV mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8062. Düren C.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 21. November 1905 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Reddinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Camp III das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Saalhoff, Camperbruch und Camp, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächen-

inhalt von 2188998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis f bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8062.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 6. November 1905 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Reddinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Bubberg II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Drsoy-Land, Bubberg, Rheinberg und Winterswid, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse den mit Buchstaben a bis f bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8607.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 29. November 1905 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Reddinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Koffenray IV das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Koffenray, Kerpelen, Bubberg und Winterswid, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188996 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8608.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

1049. 1148. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Walthers 5, 10, 37, 38, 39, 45 und 50 bei Vällingen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. August 1906. Nr. 7463. II 108/39.  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 23. April 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthers 5 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Walbeck und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f<sup>1</sup>, g<sup>1</sup>, i<sup>1</sup>, h<sup>1</sup>, u, v, w, y bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 11. August 1906. Nr. 7463.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 23. April 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthers 10 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Klein-Kevelaer, Twisteden und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, c<sup>1</sup>, b, a, x, w, y, z bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 11. August 1906. Nr. 8652.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 23. April 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthers 37 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Walbeck, Klein-Kevelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e<sup>1</sup>, m<sup>1</sup> l<sup>1</sup> k<sup>1</sup>, d<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, und c<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 11. August 1906. Nr. 8653.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 23. April 1906 wird

der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 38 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben u, h<sup>1</sup>, i<sup>1</sup>, k<sup>1</sup>, l<sup>1</sup>, n<sup>1</sup>, o<sup>1</sup>, r, s, und t bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. August 1906.

Nr. 8654.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 29. März 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 39 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Walbeck und Twisteden im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben y, f<sup>1</sup>, g<sup>1</sup>, i<sup>1</sup>, k<sup>1</sup>, d<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, a<sup>1</sup> und z bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. August 1906.

Nr. 8655.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 6. April 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 45 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Walbeck, Wetten, Kevelaer, Klein-Kevelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, f, g, h, i, k, l<sup>1</sup>, m<sup>1</sup> und o<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. August 1906.

Nr. 8656.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. April 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 50 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wal-

beck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k, l, m, n, o, p, q, r, o<sup>1</sup>, n<sup>1</sup> und l<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. August 1906.

Nr. 8657.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1050. 1149. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Waltherr 1, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 bei Geldern mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1906.

Nr. 8183. Düren-W.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Geldern, Bernum und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188958 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q, P, f, C, o, g, h, i, k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. August 1906.

Nr. 8183.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 11 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Capellen und Jßum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188914 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, d, e und f bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. August 1906.

Nr. 8592.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 12 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Capellen, Issum, Sevelen und Bernum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188997 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M, N, O, P, f und e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8593.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 13 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Issum, Sevelen und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188943 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, H, J, K, L, M, e und d bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8594.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 15 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Capellen, Geldern und Bernum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188949 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q, R, a, Z, l und k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8595.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird

der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 16 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Betten, Capellen, Geldern und Bernum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188994 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y, Z, l, k, i, h, g und o bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8596.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 17 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Betten und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188973 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y, B, C und o bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8597.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 18 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, und Pont, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, Y, Z, X, w, V und W bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8598.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Waltherr 19 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert,

Capellen, Geldern und Pont, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188984 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S, T, U, V, m, X, Z, a und b bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8599.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walthier 20 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Capellen und Geldern, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188995 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R, S, b und a bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 8. August 1906. Nr. 8600.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

1051. 1157. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Walthier 2, 3, 4, 6, 21, 22, 23 und 24 bei Capellen und Betten mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Dären zu Nachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8184 Dären-W.  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr, unter dem Namen Walthier 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Capellen und Betten, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188997 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g, h, k, l, a<sup>1</sup>, z bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8184.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr, unter dem Namen Walthier 3 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Betten, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, f, g, z, y<sup>1</sup>, x, w bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8609.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walthier 4 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, d, s, q, r, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8610.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walthier 6 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten, Beert und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, r, q, b bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8611.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr, unter dem Namen Walthier 21

das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Wetten und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, c<sup>1</sup>, q, p, n, m, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8612.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walthar 22 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, o, w, v, u, t, q, s bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8613.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walthar 23 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 996 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, c<sup>1</sup>, q, t, v, y, w, x, y<sup>1</sup>, z bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8614.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. Dezember 1905 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walthar 24 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten, Beert und Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 963

Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, q, p, n, o bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8615.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1052. 1171. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinberg I bei Rheinberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. August 1906. J.-Nr. 9010. Düren-N.  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Januar 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Rheinberg I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Winterswid, Rheinberg, Dröy-Stadt, Dröy-Land und Bubbberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 987 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis m bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 25. August 1906. Nr. 9010.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1053. 1170. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Besitzer der Spruchkammer Werden des vorgenannten Berggewerbegerichts Grubendirektor Karl Schmidt, weil er in den Ruhestand getreten ist und seinen Wohnsitz von Fischlaken nach Godesberg a/Rh. verlegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes als Besitzer der Spruchkammer Werden sowie als Besitzer des Gesamtschusses des Berggewerbegerichts enthoben worden.

Dortmund, den 25. August 1906. I. 12409.  
Königliches Oberbergamt.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1054. 1166. In den Forstdienstgehöften Damm, Mählberg und Teufelstein sind Telegraphenanstalten mit Au-

1057. 1164. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung hier selbst vom 19. Juni 1906, B. A. I. C. 568/1.06, als zur Beseitigung des Wegeüberganges in Schienenhöhe in km 14,3 der Strecke Neanderthal-Wettmann erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wettmann belegene Grundflächen angeordnet.

Ab. Nr. des Gemeindeg- registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	11	14	ohne	Witwe Johann Robert Laubed und Adele Laubed	Wettmann
2	—	92	14	821/126	desgl.	"
3	1	54	14	587/140	desgl.	"
4	2	22	14	585/152	Kaufmann Ferdinand Boniver	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag den 4. September 1906**, nach mittags 3<sup>3/4</sup> Uhr, im Warteraum 1./2. Klasse des Bahnhofes Wettmann.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 28. August 1906.

A. Nr. 274.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungs-Rat.

### Personal-Nachrichten.

1058. 1154. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Dr. Eduard Wittenstein in Barmen den Wilhelmorden, dem Sanitätsrat Dr. Gisberg in Goch aus Anlaß seines am 16. August d. Js. stattgefundenen fünfzigjährigen Doktorjubiläums, und dem evangelischen Rektor der reformierten Pfarerschule und Organisten Johann Abraham Vollmer in Barmen aus Anlaß des zu Anfang d. Mts. stattgefundenen 50 jährigen Dienstjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50, ferner dem Hausweber Kaspar Springov zu Elberfeld, und dem Polizeifergeanten und Gefangenwärter Peter Heinrich Wallrafen in Altenessen, Landkreis Essen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1059. 1161. Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Dr. von Wülfling zu Duisburg-Ruhrort zum Landrate zu ernennen geruht. Ihm ist das Landratsamt im Kreise Ruhrort endgültig übertragen worden.

1060. 1168. Die Wahl des bisherigen Stadtbauinspektors Karl Helbing in Stettin zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1061. 1144. Der Herr Ober-Präsident hat für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Landwirt und Bierbrauereibesitzer Josef Boehkes in Kindt für die Landbürgermeisterei Breyell, und den Ackerer und Wirt Johann Heinrich Fetten in Burg-

waldniel für die Landbürgermeisterei Burgwaldniel im Kreise Kempen.

1062. 1150. Der Herr Ober-Präsident hat den Verwaltungsssekretär Kättemann in Boerde widerrusslich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Götterswiderhamm umfassenden Standesamtsbezirks ernannt. Die Ernennung des Bürgermeistereisekretärs Mönken zum stellvertretenden Standesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

1063. 1141. Herr Friedrich Wilhelm Schuster-Rabl aus Basel, Associé des Hauses J. Dreyfuß und Co. in Frankfurt a. M., ist an Stelle des am 16. Dezember v. Js. zurückgetretenen Herrn Du Bois zum schweizerischen Konsul für die preussischen Provinzen Hessen-Nassau und Rheinprovinz sowie das Großherzogtum Hessen mit dem Amtssitze in Frankfurt a. M. ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

1064. 1151. Steuersekretär Düssel zu Bohnwinkel ist zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des dortigen Gewerbegerichts gewählt worden.

1065. 1071. Der Oberlandesgerichtsrat Rade ist zum Ersten Staatsanwalt in Köln ernannt. Der Landgerichtsrat Lüttig in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrat in Köln ernannt. Der Landgerichts-Sekretär Waldenburg in Düsseldorf ist an das Oberlandesgericht in Düsseldorf versetzt mit der Funktion als Buchhalter der Justizhauptkasse. Der Gerichtsdienner Krause ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt. Der Hilfsgerichtsdienner Beez in Köln ist zum Gerichtsdienner bei dem Oberlandesgerichte in Köln ernannt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 201, 202, 203, 204, 205 und 206.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

fallmeldebienst eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechstellen verbunden.

Düsseldorf, 27. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Bender.

**1055. 1153. Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Vom 1. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinsschein-Reihe VIII Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämtlichen Kreisstellen der beiden Provinzen unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

- a) in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,  
b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von den Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Zinsscheine sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin

**1056. 1169.** Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungen für nachstehende, in die Fluchtlinie der Cleverstraße fallenden, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf, auf dem Golzheimer Friedhof belegenen Grabstellen angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grabstellen	Nr. der Grabstellen	Zahl der Grabstellen.	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
1	49 □ = F.	2474/5	2	Die Erben Krauß und zwar: 1. Krauß, Albert 2. Krauß, Karl 3. Krauß, Gustav Dr. med.	Düsseldorf, Wasserstraße 15 Düsseldorf, Reichstraße 34 Frankfurt a. M. Güntersburgallee 40
2	73 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2476/8	3		
3	49 "	2479/80	2		
4	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2530	1		
5	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2531	1		
6	73 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2532/4	3		
7	49 "	2535/6	2		
8	4,84 □ = M.	2536a b	2		
9	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> □ = F.	2584	1		
10	73 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2586/88	3		
11	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2588a	1		
12	2,42 □ = M.	2588b	1		
			zusammen 22		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag den 10. September 1906**, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bezirksausschusses im hiesigen Regierungsgebäude.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 370.  
Düsseldorf, den 28. August 1906.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Steffani**, Regierungsrat.

ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Talons mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine, und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1906 ausgelassenen Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 18. August 1906. J.-Nr. 6341/06. 1 f.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ucher.